

Präsidium

Marktgasse 58
Postfach 1372
9500 Wil 2

stadtkanzlei@stadtwil.ch
www.stadtwil.ch
Telefon 071 913 53 53

24. Oktober 2018

Bericht und Antrag an das Stadtparlament

Reglement über die Einsetzung der Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK-Reglement)

Anträge

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Präsidium unterbreitet Ihnen folgende Anträge:

1. Das Reglement über die Einsetzung der Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK-Reglement) sei zu genehmigen.
2. Es sei festzustellen, dass der zustimmende Beschluss zu Ziff. 1 gemäss Art. 7 lit. a der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum untersteht.

1. Ausgangslage und Vorgehensweise

Mit Artikel 24 der Gemeindeordnung, welche seit 1. Januar 2017 in Kraft ist, besteht die Möglichkeit zur Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK). Neben wenigen Eckpunkten in der Gemeindeordnung zur Einsetzung einer PUK soll alles Nähere durch ein Reglement geregelt werden.

Im Sommer 2018 hat sich eine Arbeitsgruppe, gebildet aus Vertretern des Präsidiums und unter Leitung des Parlamentspräsidenten, der Ausarbeitung des PUK-Reglements angenommen. An insgesamt zwei Sitzungen wurden Bestimmungen für die Einsetzung einer PUK diskutiert und ein entsprechendes Reglement ausgearbeitet. Der Reglements Inhalt orientiert sich an Bestimmungen aus PUK-Reglementen der Städte Wetzikon, Winterthur und Luzern, sowie an Bestimmungen des Bundesparlaments. Abschliessend wurde das Reglement vom Amt für Gemeinden geprüft und aufgrund der Rückmeldung wenige Anpassungen vorgenommen.

Der Stadtrat wurde nicht explizit zur Stellungnahme zum Reglementsentswurf eingeladen. Mit den enthaltenen Bestimmungen zu den Rechten des Stadtrats werden diese aus Sicht des Präsidiums genügend berücksichtigt.

2. Reglementsinhalt

Das Reglement über die Einsetzung der Parlamentarischen Untersuchungskommission ist in drei Teile gegliedert: Allgemeine Bestimmungen zur Einsetzung einer PUK, Verfahren zur Durchführung der Untersuchung sowie Bestimmungen des Inkrafttretens. Nachfolgend wird auf eine umfassende Beschreibung der einzelnen Artikel verzichtet, da diese weitestgehend selbsterklärend sind.

I. Allgemein

Das Stadtparlament erhält mit diesem Reglement die Möglichkeit, bei besonderen Vorkommnissen von grosser Tragweite, die im Zuständigkeitsbereich der Oberaufsicht des Stadtparlaments (parlamentarische Kommissionen, Stadtrat und Verwaltung) liegen, eine PUK einzusetzen. Die PUK hat den gegebenen Sachverhalt zu untersuchen und kann sich weitere Unterlagen zur genaueren Beurteilung beschaffen. Nicht zuletzt aus verfahrensökonomischen Gründen macht es Sinn, dass vor Einsetzung einer PUK eine Interpellation zu den entsprechenden Vorkommnissen eingereicht werden muss. Die Geschäftsprüfungskommission kann einen solchen Antrag aufgrund ihrer Untersuchungen ohne vorangehende Interpellation stellen.

Für die Einsetzung einer PUK ist die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Parlamentsmitglieder notwendig. Diese Bestimmung ist zwingend, da sie bereits in der Gemeindeordnung (vgl. Art. 24) verankert ist.

Die Zusammensetzung der PUK aus sieben Mitgliedern wird als zweckmässig erachtet. Diese richtet sich in der Regel nach dem aktuell gültigen Verteilschlüssel der nicht ständigen sieben Kommissionen. Somit werden alle Fraktionen entsprechend des Sitzverhältnisses im Parlament berücksichtigt.

II. Verfahren

Im zweiten Teil des Reglements werden Bestimmungen zum Sekretariat, der Schweigepflicht aller Teilnehmenden an Sitzungen der Untersuchungskommission sowie die Rechte der betroffenen Personen und der Mitglieder des Stadtrats geregelt. Im Rahmen der Ausarbeitung des Reglements standen unter anderem die Rechte der betroffenen Person im Fokus. Insbesondere ist der Anspruch auf rechtliches Gehör zu gewährleisten. Es beinhaltet das Recht auf Äusserung, auf Teilnahme am Verfahren sowie auf Informationen über den Verfahrensgang. Dieser Rechtsgrundsatz wird mit dem vorliegenden Reglement sichergestellt.

Die Rechte des Stadtrats, welcher oberstes Leitungs- und Verwaltungsorgan ist, wird im Reglement wie folgt definiert: Er wird bei der Einvernahme städtischer Mitarbeitenden informiert und kann zur Stellungnahme eingeladen werden. Zudem erhält er das Recht, sich vor Verabschiedung des Schlussberichts der PUK zu diesem zu äussern.

III. Inkraftsetzung

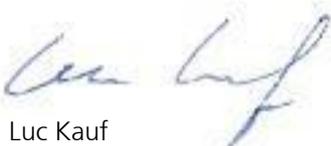
Das Reglement untersteht gemäss Art. 7 lit. a der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum und tritt mit Genehmigung bzw. dem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

Im Reglement nicht geregelt ist die Entschädigung der Mitglieder der Untersuchungskommission. Diese sollen gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. b Reglement über Entschädigungen und Sitzungsgelder für die Mitglieder des Stadtparlaments entschädigt werden (Entschädigungsansatz für Mitglieder von Kommissionen).

3. Zuständigkeit

Das Reglement untersteht gemäss Art. 7 lit. a der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum.

Stadt Wil



Luc Kauf
Parlamentspräsident



Hansjörg Baumberger
Sekretär